

# RAUM- und AUSSTATTUNGSERFORDERNISSE

---

Die Qualitätssicherungs-Verordnung (QS-VO) der ÖÄK unterscheidet eine verpflichtende Grundausrüstung, welche nach Fachrichtungen minimal variiert und eine fachspezifische Ausrüstung, sowie eine Spezialisierungsausrüstung, welche nach Fachrichtung bzw Spezialisierung variiert.

## **Grundausrüstung**

Die gesetzliche Grundausrüstung beinhaltet für alle Ordinationen einen Beatmungsbeutel. Alle anderen Faktoren einer Grundausrüstung sind fachspezifisch und sind in der Anlage 1 der QS-VO 2018 für das jeweilige Fach festgelegt ([www.aerztliches-qualitaetszentrum.at](http://www.aerztliches-qualitaetszentrum.at) →Beratung rund um die Ordination → Ordinationsevaluierung).

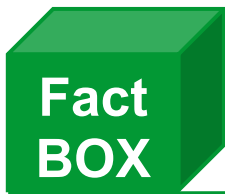
## **Fachspezifische Ausrüstung**

Auf die fachspezifische Ausrüstung ist lt. QS-VO §25 Abs. 3 „*Bedacht zu nehmen*“. Welche fachspezifische Ausrüstung erforderlich ist, bestimmt das Leistungsspektrum. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen der Evaluierung plausibel dargelegt werden muss, warum einzelne Geräte aus der Liste nicht benötigt werden.

## **Notfallausrüstung**

Verbindlich festgelegt ist ein Beatmungsbeutel.

Es gibt darüber hinaus keine detaillierte Festlegung, was diese Notfallausrüstung genau beinhalten muss, sondern diese muss dem angebotenen Leistungsspektrum entsprechen. Die ÖQMed veröffentlichte eine unverbindliche Empfehlung für die Notfallausrüstung ([www.aerztliches-qualitaetszentrum.at](http://www.aerztliches-qualitaetszentrum.at) →Beratung rund um die Ordination → Ordinationsausrüstung)



# RAUM- und AUSSTATTUNGSERFORDERNISSE

---

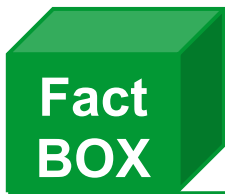
## Nicht-medizinische Ausstattungserfordernisse

Neben den medizinischen Ausstattungserfordernissen schreiben die QS-VO und die Hygiene-VO einige nicht medizinische Ausstattungserfordernisse vor.

- **Feuerlöscher:** Jede Ordination muss als Arbeitsstätte „geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl“ haben und diese alle zwei Jahre überprüfen lassen. Von der Baubehörde bzw. Brandschutzbeauftragten wird nach der Technischen Richtlinie für den vorbeugenden Brandschutz (TRVE) in Abhängigkeit folgender Faktoren die erforderliche Anzahl festgelegt: Brandgefährdungskategorie, Nettogrundfläche je Geschoß, Löschvermögen für die jeweilige Brandklasse und der max. Gehweglänge bis zum Feuerlöscher (beträgt für Ordinationen max. 40m).
- **Medikamentenschrank:** Zur vorschriftsgemäßen Lagerung von Arzneimitteln und Suchtmitteln gehört neben den Lagerhinweisen (Temperatur, ...) auch eine solche Aufbewahrung, dass die Medikamente vor unbefugtem Zugriff der Patienten geschützt sind. Es hängt vom Aufbewahrungsort ab, ob ein Medikamentenschrank versperrbar sein muss. Im Behandlungsraum müssen Medikamente nicht versperrt gelagert sein. Gleiches gilt für den Kühlschrank.
- **Diebstahlgeschützte Aufbewahrung von Stempeln und Rezeptformularen:** Es genügt wenn die Ordinationsstempel außerhalb der Ordinationszeiten in einer Ladeversperrt werden.
- **Toilette für Patienten:** Eine Patiententoilette muss eine Waschgelegenheit, ein Seifenspender sowie Papierhandtücher und einen Abfallkorb haben.  
Es kann, muss aber keine eigene Personal-Toilette geben. (siehe auch Fact-Box Toiletten in Ordinationen)  
Im WC, welches das Personal benutzt, muss zusätzlich zu Waschgelegenheit, Seifenspender, Papierhandtücher und Abfallkorb ein fixmontierter und händebefreiender Spender mit Händedesinfektionsmittel vorhanden sein.

## Allgemeine Raumerfordernisse

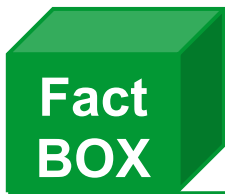
- **Raumgröße:** Es gibt keine speziellen Größenangaben, sondern diese müssen sich nach den zu erbringenden Leistungen orientieren und eine sichere Behandlung gewährleisten.
- Für alle Ärzte, die eine Ordination neu planen oder einen Umbau planen, enthält die Hygiene-VO eine differenzierte Beschreibung unterschiedlicher Raumtypen und deren Anforderungen (s. Anlage 2 der Hygiene-VO).
- Die Hygiene-VO beschreibt sehr allgemein, welche Leistungen bestimmte Räume erfordern, die Anforderungen der einzelnen Raumtypen sind in der Verordnung übersichtlich in einer Tabelle zusammengefasst.
- 
- Folgende Raumtypen mit entsprechenden Hygieneanforderungen werden unterschieden:
  - Beratungsraum
  - Behandlungsraum Typ I: Ordinations- und Behandlungsraum
  - Behandlungsraum Typ II invasiv: für kleine invasive Eingriffe und invasive Untersuchungen
  - Behandlungsraum Typ III: Eingriffsraum
  - Behandlungsraum Typ IV: Operationsraum
- Bereits bisher war und ist in Behandlungsräumen mit Kontaminationsrisiko eine Waschstelle gefordert. Seit 2017 wird durch die Hygiene-VO konsequent ein medizinischer Handwaschplatz gefordert, der als „eine Waschgelegenheit ohne Überlauf zu verstehen ist, die eine bedarfsgerechte Reinigung der Hände und Unterarme ermöglicht und bei Kontamination vollständig desinfiziert werden kann“. Ein solcher ist im klassischen Behandlungsraum Typ I „jedenfalls bei Kontaminationsgefahr“ erforderlich, bei den Räumen Typ II kann dieser, bei Typ III und IV muss dieser außerhalb des Behandlungsraums sein. Eine Umrüstung auf einen medizinischen Handwaschplatz muss bei den Raumtypen 1 und 2 nur bei einer Neuinstallation erfolgen, d.h. die bestehenden Waschgelegenheiten können bestehen bleiben!
- Ähnliche Regelungen gibt es auch für Boden, die Wände und die Heizkörper.



## RAUM- und AUSSTATTUNGSERFORDERNISSE

---

- Ein fugenloser Boden ist in Raumtyp I und II nur bei Kontaminationsgefahr gefordert. Da Leistungen in Raumtyp III und IV mit Kontaminationsrisiko verbunden sind, ist der Boden jedenfalls fugenfrei, im Raumtyp IV auch antistatisch auszuführen. Teppiche sind mit Ausnahme des Eingangsbereichs und im Audiometrieraum nicht erlaubt.
- Abwaschbare und desinfektionsmittelbeständige Wandanstriche müssen in Raumtyp I und II nur bei Kontaminationsrisiko, in Raumtyp III und IV jedenfalls angebracht werden.
- In Raumtyp I und II können bestehende Heizkörper belassen werden, bei Neu- oder Umbauten müssen diese durch leicht zu reinigende und zu desinfizierende Heizkörper ersetzt werden. In Raumtyp III und IV sind seit 1.7.2017 Hygieneheizkörper erforderlich.
  
- Bei großen operativen Eingriffen und Verwendung von Anästhesietürmen sind **Elektrotechnik und Raumluftechnik** inklusiv staubdichter Decke normgerecht nach ÖNORM H 6020 auszuführen.
  
- Für den Fall von Stromausfällen ist eine entsprechende Vorsorge zu treffen, dass Untersuchungen bzw. Eingriffe gefahrlos beendet werden können.
  
- Bei Fensterlüftung sind **Fliegengitter** in allen Räumen vorzusehen, in denen Fluginsekten als Überträger von Infektionserregern relevant sind.
  
- **Pflanzen:** Im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungszimmer dürfen Hydrokulturen, Pflanzen in Granulat und Schnittblumen bei entsprechender Pflege aufgestellt werden. In den Behandlungsräumen sind Schnittblumen oder Pflanzen nicht erlaubt.
  
- Bei Raumtyp III und IV ist ein außerhalb des Behandlungsraums liegender Umkleidebereich für die Patienten erforderlich.



## RAUM- und AUSSTATTUNGSERFORDERNISSE

---

- Klimageräte:
  - Mobile Klimageräte dürfen ausschließlich im Wartezimmer, Anmeldungsbereich und Beratungsraum eingesetzt werden und müssen gemäß Herstellerangaben gewartet und gepflegt werden.
  - Split-Geräte dürfen nur unter der Voraussetzung der mindestens 1x jährlich stattfindenden Wartung im Behandlungsraum Typ I eingesetzt werden. Bei einem Einsatz im Behandlungsraum Typ II sowie im Typ III ohne mechanische Be- und Entlüftungsanlage gemäß ÖNORM H6020 ist jedenfalls die hygienische Unbedenklichkeit sicherzustellen. Die Klärung der spezifischen Anforderungen in Behandlungsräumen Typ II und Typ III kann und soll mit der ÖQMed erfolgen.
- Jeder Behandlungsraum ist mit einem fix montierten und händedienungsfreien Spender mit alkoholischem Händedesinfektionsmittel auszustatten.
- Nur Originalgebinde für Flüssigseifen und Desinfektionsmittel verwenden, andernfalls müssten die Gebinde bei Nachfüllung entsprechend aufbereitet und gekennzeichnet werden.

Weitere bauliche Bestimmungen, welche für Ordinationen gelten (z.B. Bauordnung, Arbeitsstättenverordnung, etc.), sind nicht Teil dieser Auflistung.

Die Qualitätssicherungs- sowie Hygiene-Verordnung mit den Anlagen finden Sie unter: [www.aerztekammer.at](http://www.aerztekammer.at) → Kundmachungen